



Übungsleitervertrag

zwischen

dem **TSV 1847 Weilheim e.V., Pollinger Str. 9, 82362 Weilheim,**
vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand

(im Folgenden „Verein“ genannt)

und

Vorname, Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Tel.:

Mobil:

E-Mail:

(im Folgenden „Übungsleiter/Trainer“ genannt)

§ 1 Vertragspartner

Der Übungsleiter/Trainer ist ab als nebenberuflicher Ausbilder im Sport für den Verein tätig.

Weisungsberechtigt und zuständig für die Tätigkeit des Übungsleiters/Trainers ist von Seiten des Vereines der jeweils vertretungsberechtigte Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person (z.B. Abteilungsleitung).

§ 2 Nachweis der persönlichen Eignung

Der Übungsleiter/Trainer ist im Besitz einer vom Bayerischen Landes-Sportverband oder von einem seiner Sportfachverbände anerkannten gültigen Übungsleiterlizenz und verpflichtet sich, dass die Lizenz uneingeschränkt erhalten bleibt bzw. rechtzeitig verlängert wird, solange er für den Verein als lizenziertes Übungsleiter/Trainer tätig ist.

Der Übungsleiter/Trainer ist **nicht** im Besitz einer anerkannten Übungsleiterlizenz, wird aber aufgrund seiner Eignung vom jeweils vertretungsberechtigten Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person (z.B. Abteilungsleitung) als nebenberuflicher Ausbilder im Sport eingesetzt.

(bitte ankreuzen!)

Der Übungsleiter/Trainer hat ein aktuelles Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorgelegt, aus dem sich keine der Tätigkeit entsprechenden einschlägigen Vorstrafen entsprechend § 72a Abs. 1 SGB VIII ergeben. Der Übungsleiter/Trainer verpflichtet sich, dem Verein etwaige Änderungen und Neueintragen im Führungszeugnis, welche für seine persönliche Eignung relevant sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Bestätigung für die ehrenamtliche Übungsleiter-/Trainertätigkeit zum **kostenlosen Erwerb** des erweiterten Führungszeugnisses und zur Bestätigung bezgl. § 72 a Abs.1 SGB VIII erhalten sie in unserer Geschäftsstelle.

§ 3 Tätigkeitsbereich

Der Übungsleiter/Trainer ist insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

.....

.....
(Beschreibung der beauftragten ÜL-Tätigkeit durch die Abteilungsleitung oder den Vorstand)

Ggf. Sondervereinbarung zwischen der Abteilung und dem Hauptverein:

.....

.....

Beauftragte Tätigkeit wurde mit dem Übungsleiter/Trainer besprochen:

.....
Datum Unterschrift Abteilungsleitung

§ 4 Verantwortlichkeit

Der Übungsleiter/Trainer verpflichtet sich, die nötige Sorgfaltspflicht und allgemeine Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Schäden, Unfälle und sonstige bedeutsamen Vorkommnisse sind sofort der Vorstandschaft bzw. der vom Vorstand beauftragten Person (z.B. Abteilungsleitung) zu melden.

§ 5 Abwesenheit des Übungsleiters/Trainers

Im Falle einer Verhinderung informiert der Übungsleiter/Trainer umgehend den Vorstand oder die beauftragte Person (z.B. Abteilungsleitung). Der Einsatz einer Vertretungsperson muss vorher mit dem Vorstand oder der beauftragten Person (z.B. Abteilungsleitung) für den Einzelfall oder als generelle Vertretungsregelung abgesprochen werden.

§ 6 Arbeitszeit

Der Übungsleiter/Trainer wird für den Verein in einem Umfang von durchschnittlich Stunden wöchentlich tätig. Eine volle Unterrichtseinheit entspricht 60 Minuten, wobei auch halbe Trainingseinheiten abgerechnet werden können. Maßgeblich für den geleisteten Stundenumfang und die Abrechnung ist der vierteljährlich durch den Übungsleiter/Trainer vorgelegte Stundennachweis.

Im gegenseitigen Einvernehmen und vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand oder der beauftragten Person (z.B. Abteilungsleitung) kann eine Änderung des Stundenumfanges vorgenommen werden.

§ 7 Vergütung

Der Übungsleiter/Trainer erhält eine Vergütung pro geleistete Unterrichtseinheit in Höhe von derzeit 8,50 € (mit Lizenz) bzw. 2,10 € (ohne Lizenz) für den Tätigkeitsbereich.

Der Anteil von derzeit 3.000 € pro Kalenderjahr ist nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenberuflicher Übungsleitertätigkeit steuer- und sozialversicherungsfrei. Die jährlich notwendige Erklärung über die Inanspruchnahme des Übungsleiter-Freibetrages ist Bestandteil dieses Vertrages (siehe separater Personalbogen zum Übungsleiter-Freibetrag).

Vergütet werden nur die tatsächlich nachgewiesenen Übungsstunden, die den beigefügten „Richtlinien zur Abrechnung von Übungsleiterstunden“ (aktueller Stand vom 1. Januar 2016) entsprechen und vor der Abrechnung von der jeweiligen Abteilungsleitung überprüft und unterschrieben werden. Diese Vergütung wird jeweils bei Vorlage des unterschriebenen Stundennachweises vierteljährlich zeitnah abgerechnet und ausbezahlt.

Weitere freiwillige Leistungen von Seiten des Vereines werden mit diesem Vertrag nicht vereinbart.

§ 8 Laufzeit

Die Laufzeit dieses Übungsleitervertrages beginnt mit dem Datum laut §1 des Vertrages, richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf innerhalb der Abteilung und kann somit vereinsbedingt innerhalb von vier Wochen von beiden Seiten gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teiles einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereines zuständige örtliche Gericht.

Beide Vertragspartner erklären, eine schriftliche, jeweils gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Für den Verein
(vertretungsberechtigter Vorstand)

Übungsleiter/in

Personalbogen Übungsleiter/Trainer Übungsleiter-Freibetrag

Inanspruchnahme der lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigung
(Übungsleiter-Freibetrag) für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter / Trainer (nach § 3
Nr. 26 EStG)
(Gesamtjahreshonorar höchstens 3.000,00 €)

Vorname: _____

Name: _____

Strasse: _____

Postleitzahl, Ort _____

Ich bestätige, dass der Übungsleiter-Freibetrag

vom Verein _____

für das Jahr _____

☞ in voller Höhe von 3.000,00 € in Anspruch genommen werden kann.

☞ in Höhe von _____ € teilweise in Anspruch genommen werden kann.

Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung in diesen Punkten ergeben, informiere ich hierüber unverzüglich den Verein.

Datum: _____ Unterschrift: _____

☞ Diese Erklärung ist Gegenstand des Vertrages vom _____

Richtlinien zur Abrechnung von Übungsleiterstunden

(Stand Januar 2016)

1. Die Übungsstunden dürfen nur von Übungsleitern/Trainern mit abgeschlossenem Übungsleitervertrag geleitet werden, deren Vergütung und Stundenzahl in dem Übungsleitervertrag vereinbart ist.
2. Übungsstunden, die vertretungsweise von einem anderen Übungsleiter/Trainer mit abgeschlossenem Übungsleitervertrag abgehalten werden (z.B. bei Krankheit oder Urlaub), können für den ausgefallenen Übungsleiter nicht berücksichtigt werden und werden mit dem vertretenden Übungsleiter/Trainer abgerechnet.
3. Bei einer Übungsstunde sollen je Übungsleiter/Trainer im Schnitt 10 Personen und mehr aktiv teilnehmen.
Wird eine Sportgruppe in mehrere, durchwechselnden Untergruppen aufgeteilt mit der Maßgabe, dass eine Untergruppe jeweils unter der Anleitung eines anerkannten Übungsleiters übt, so kann eine Übungsleiterstunde für jeden eingesetzten und anerkannten Übungsleiter/Trainer einer Untergruppe vergütet werden, sollen die Untergruppen im Schnitt 10 Personen und mehr aufweisen.
4. Übungsleiter/Trainer können nach Rücksprache oder auf Anweisung des Vorstandes oder der beauftragten Person (z.B. des Abteilungsleiters) für den Einzelfall oder als generelle Regelung zusätzlich Co-Trainer oder Helfer einsetzen, die jedoch nicht vom Hauptverein bezahlt werden und deren Vergütung ggf. den Abteilungen oder einem Förderverein obliegt. Die Verantwortung für die Übungsstunden verbleibt bei dem vertraglich bestimmten Übungsleiter/Trainer.
5. Vergütet werden nur Übungsleiter/Trainerstunden des vereinbarten regelmäßigen Sport- und Trainingsbetriebs innerhalb des Jugend- und Erwachsenensports des TSV 1847 Weilheim e.V. gemäß dem Übungsleitervertrag.
6. Wettkämpfe, Punktspiele, Turniere sowie Seminare, Lehrgänge und Auswahltraining können mit diesem Vertrag in der Vergütung nicht berücksichtigt werden.
7. Sondertrainings-Einheiten wie Trainingslager, Lehrgänge und Workshops für Mitglieder sind genehmigungspflichtig (Antrag an Hauptverein).
8. Ab 2016 umfasst eine Übungsleiter-/Trainerstunde 60 Minuten und wird mit 8,50 € pro Stunden (mit Lizenz) bzw. 2,10 € (ohne Lizenz) abgerechnet, wobei auch halbe Stunden mit 4,25 € bzw. 1,05 € berücksichtigt werden können.
9. Die Übungsleiter-Abrechnungen werden vierteljährlich von der Geschäftsstelle bearbeitet und überwiesen. Die ÜL-Abrechnungen müssen vorher von der Abteilungsleitung geprüft und unterzeichnet werden.
10. Übungsleiter-Abrechnungen werden von der Geschäftsstelle nur bearbeitet, wenn der unterschriebene Übungsleitervertrag und die offizielle Bestätigung bzgl. § 72a Abs. 1 SGB VIII (Jugendschutzgesetz/erweitertes Führungszeugnis) vorliegen.